

Amtsgericht Gießen

Gutfleischstraße 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 / 934 - 0
Telefax: 0641 / 934 - 2442



Gießen, den **29.** Jan. 2014

Aktenzeichen: 802 Js 35646/13

Herrn
Jörg **Bergstedt**
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Geburtsdatum und -ort: 02.07.1964 in Bleckede

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft Gießen klagt Sie an,
am 28.06.2013 und am 15.07.2013 in Köln und anderen Orten
durch *3 Handlungen*

1. - 3.

die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschlichen zu haben, das Entgelt nicht zu entrichten.

Sie benutzten in 3 Fällen den äußeren Umständen nach als zahlungswilliger Fahrgast Züge der Deutschen Bahn AG, ohne im Besitz des erforderlichen Fahrscheins zu sein. Sie wollten jeweils den Fahrpreis nicht bezahlen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fahrten:

1.

Am 28.06.2013 benutzten Sie den Zug Nr. 32252 auf der Strecke von Buir nach Köln Hbf. Die Kontrolle fand um 09:27 Uhr im Bereich Horrem statt. Der Fahrpreis hätte 6,20 € betragen.

2.

Am 28.06.2013 benutzten Sie den Zug Nr. 33213 auf der Strecke von Düren nach Köln Hbf. Die Kontrolle fand um 16:17 Uhr im Bereich Düren statt. Der Fahrpreis hätte 6,20 € betragen.

3.

Am 15.07.2013 benutzten Sie den Zug Nr. 34327 auf der Strecke von Hannover nach Hildesheim. Die Kontrolle fand um 17:42 Uhr im Bereich Hildesheim Hbf statt. Der Fahrpreis hätte 3,10 € betragen. Bei den Kontrollen konnten Sie jeweils keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen.

Vergehen, strafbar nach

§§ 265 a, 248 a des Strafgesetzbuches

§ 53 des Strafgesetzbuches

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Im Übrigen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Beweismittel

Zeugen:

1. Barbara Greving (Bl. 2 d. A.)
2. Claire Hillhüter (Bl. 6 d. A.)
3. Bernward Wittur (Bl. 10 d. A.)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gießen wird deshalb gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von **40 Tagessätzen** verhängt, gebildet aus den Einzelstrafen von jeweils 20 Tagessätzen.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf **10,00 Euro** festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Strafbefehl können Sie **innen zwei Wochen** nach Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht **in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** Einspruch einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht **eingegangen** ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird der Strafbefehl bei der Postanstalt niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als der Tag der Zustellung.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, so können Sie **innen eine Woche** nach Wegfall des Hindernisses die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das diesen Strafbefehl erlassen hat, **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. **Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen**, d.h. Sie müssen innerhalb der Wochenfrist nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern auch Einspruch einlegen.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein. Aufgrund der Hauptverhandlung kann daher die in diesem Strafbefehl vorgesehene Strafe auch erhöht, andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolgen können verhängt werden. Das Gericht kann die Dauer einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines **Fahrverbotes** verlängern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen ein im Strafbefehl nicht verhängtes **Fahrverbot** oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Sollten Sie Ihren Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränken, kann das Gericht mit Ihrer sowie der Zustimmung Ihres Verteidigers und der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Kaufmann
Richter(jr)
am AG



Ausgefertigt
Gießen 03. Feb. 2014
Ort, Datum

(Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle)

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine **Zahlungsaufforderung** übersenden, in der auch die **Verfahrenskosten** berechnet werden. Bitte leisten Sie Zahlungen erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung auf das dort genannte Konto unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzzeichens. Bei allen Einsprüchen und sonstigen Schreiben sind die vorn angegebene Geschäftsnummer und der Name des/der Angeklagten anzugeben.

Hinweis zu den Verfahrenskosten:

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung einer Geldstrafe | |
| bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 Euro |
| von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 Euro |
| b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt | |
| einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | gleiche Gebühr wie zu a), |
| c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 35,00 Euro |
2. **Auslagen** die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind; und zwar in Höhe von circa _____ Euro. Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Dolmetscher und an Sachverständige - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - gezahlt worden sind, und die Postgebühren für alle erforderlichen Zustellungen.